

# Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz

Claudia Gantner



# Wo sind die Verdachtsmitteilungen geregelt?

national	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 3, 6, 7 Marktmissbrauchsgesetz (MG)</li><li>• Art. 7 Marktmissbrauchsverordnung (MV)</li></ul> <p><b>Ab 1. Januar 2021:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz</i></li></ul>
europäisch	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 6 Abs. 9 Richtlinie 2003/6/EG</li><li>• Art. 1 Ziff. 3, Art. 7 - 11 Durchführungsrichtlinie 2004/72/EG</li></ul> <p><b>Ab 1. Januar 2021:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 – Marktmissbrauchsverordnung (MAR)</i></li><li>• <i>Delegierte Verordnung (EU) 2016/957</i></li></ul>



# Marktmissbrauch

## Insidergeschäft

Nutzung von vertraulichen Informationen



## Marktmanipulation

Verzerrende Einwirkung auf die Bildung des  
Kurses von Finanzinstrumenten  
oder Verbreitung von falschen oder  
irreführenden Informationen



*Inter-trading Venues Manipulation    Trash and cash    Cross-product Manipulation    Pump and  
Smoking    Quote Stuffing    Wash Trades    Painting the tape    Dump  
Layering und Spoofing    Improper Matched Orders    Concealing Ownership    Momentum Ignition*

# Marktmissbrauch

## Verdacht auf Insidergeschäft

- **Irrelevant** ob (versuchter) Verkauf, (versuchter) Kauf, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter
- **Alle Aufträge** inkl. (versuchter) Stornierung oder Änderung eines Auftrags ab Kenntnis der Insiderinformationen sind Insidergeschäfte



In welchem Umfang sind die Informationen nicht öffentlich u. welche Auswirkungen auf Finanzinstrumente wären möglich, wenn vor der Veröffentlichung oder Verbreitung gehandelt werden würde?

## Verdacht auf Marktmanipulation

- Das **Erfinden** offensichtlich falscher Informationen, die absichtliche **Unterschlagung** wesentlicher Sachverhalte sowie die wissentlichen **Angabe unrichtiger Informationen**
- **Begonnene und** durch techn. Versagen / nicht ausgeführten Handelsauftrag **unterbrochene Aktivitäten** müssen berücksichtigt werden
- **Verbundene Finanzinstrumente** wie Derivate, die an einem anderen Handelsplatz oder ausserbörslich gehandelt werden, müssen berücksichtigt werden



Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen über das Internet u. soziale Medien/anonyme Blogs ist gleichwertig mit der Verbreitung über traditionellere Kanäle

# Verdachtsmitteilungen sind unentbehrlich

- Verdachtsmitteilungen als **wichtiges Element im «Toolkit» der FMA** zur Aufdeckung und Verfolgung von Marktmissbrauch
- **Fundamentale Informationen** zu einem Verdacht liegen oft **bei den Marktteilnehmern** (und nicht bei der FMA)
- Bei der Untersuchung dazu, ob ein Auftrag oder ein Geschäft als verdächtig anzusehen ist, sollte **nicht von Spekulationen oder Annahmen, sondern von Tatsachen** ausgegangen werden

Weisungen und implementierte Prozesse zur Erstattung von  
Meldungen von Verdachtsfällen

Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften

# Wer muss melden?

MG: «*Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen*»

MAR: «*Personen, die gewerbsmässig Geschäfte vermitteln oder ausführen*»

- insbesondere **Wertpapierfirmen** und **Kreditinstitute**
  - eine Wertpapierfirma iSd BankG
  - eine **Vermögensverwaltungsgesellschaft** iSd VVG
  - eine Bank iSd BankG
  - eine lokale Firma iSd Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 CRR
- **Nicht** auf Erbringer von Wertpapierdienstleistungen beschränkt
  - Eigenhändler
  - Fondsgesellschaften
  - Nicht-finanzielle Unternehmen, die für eigene Rechnung Finanzinstrumente handeln (z.B. zu Absicherungszwecken)

# Was muss gemeldet werden?

Nach **MG**

## *Verdacht, dass ein Geschäft über Finanzinstrumente einen Marktmissbrauch darstellen könnte*

- Meldung der **Beschreibung der Geschäfte**
  - Identifikation des Finanzinstruments und Geschäfts (inkl. Volumen)
  - einschliesslich der Art des Auftrags (z.B. Limitorder, Marketorder oder sonstige Auftragsmerkmale)
  - einschliesslich Art des Handels (z.B. Blocktrade)
- **Gründe** für den Verdacht auf Marktmissbrauch
  - zur Kenntnis gelangte Fakten und Informationen
- Angaben zum **Zweck der Identifizierung der Personen**, in deren Auftrag die Geschäfte ausgeführt wurden, sowie sonstiger an diesen Geschäften beteiligter Personen
- **Funktion**, in welcher die der Meldepflicht unterliegende Person handelt
  - in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter bzw. Auftragsausführung für Kunden
- **sonstige relevante Angaben**
  - bspw. Muster der Handelstätigkeit des verdächtigen Unternehmens/Person

# Was muss gemeldet werden?

Nach **MG**

## *Verdacht, dass ein Geschäft über Finanzinstrumente einen Marktmissbrauch darstellen könnte*

- Wenn **nicht** alle Angaben zum Zeitpunkt der Meldung verfügbar sind:
  - Zumindest Angabe der Gründe, welche die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Geschäften um Marktmissbrauch handeln
  - Die übrigen Angaben sind der FMA mitzuteilen, sobald sie vorliegen

- Verwendung des **Formulars** möglich:





# Was muss gemeldet werden?

Nach **MAR**

## Aufträge und Geschäfte, die (versuchte) Insidergeschäfte oder (versuchte) Marktmanipulationen sein könnten

- Einzelheiten wie bei Verdachtsmeldung nach MG
- Jeder verdächtige Sachverhalt muss einzeln gemeldet werden
- Einheitliches Formular
  - Detaillierte Informationen
  - Auszufüllende Merkmale des Geschäfts geben Hinweise, ob Verdacht vorliegen könnte

Muster für Verdachtsmeldungen	
ABSCHNITT 1 — IDENTITÄT DES UNTERNEHMENS/DER PERSON, DAS/DIE DIE VERDACHTSMELDUNG ÜBERMITTELT Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen/Betreiber von Märkten und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben — In jedem Fall genau anzugeben:	
Name der natürlichen Person	[Vorname(n) und Nachname(n) der natürlichen Person, die beim meldenden Unternehmen für Verdachtsmeldungen zuständig ist.]
Position innerhalb des meldenden Unternehmens	[Position der natürlichen Person, die beim meldenden Unternehmen für Verdachtsmeldungen zuständig ist.]
Name des meldenden Unternehmens	[Vollständiger Name des meldenden Unternehmens, einschließlich für juristische Personen: — Rechtsform entsprechend der Eintragung im Register des Landes, nach dessen Recht es gegründet wurde, falls zutreffend, und — Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier, LEI) entsprechend LEI-Code nach ISO 17442, falls zutreffend.]
Name des meldenden Unternehmens	[Vollständige Anschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Bundesland/Provinz) und Land.]
Eigenschaft, in der das Unternehmen in Bezug auf die Aufträge und Geschäfte gehandelt hat, die Insidergeschäfte, Marktmanipulation oder versuchte Insidergeschäfte oder versuchte Marktmanipulation darstellen könnten	[Beschreibung der Eigenschaft, in der das meldende Unternehmen in Bezug auf den Auftrag/die Aufträge und das Geschäft/die Geschäfte gehandelt hat, bei dem/denen es sich um Insidergeschäfte, Marktmanipulation oder versuchte Insidergeschäfte oder versuchte Marktmanipulation handeln könnte, z. B. Auftragsausführung für Kunden, Eigenhandel, Betrieb eines Handelsplatzes, systematischer Internalisierer.]
Art der Handelstätigkeit des meldenden Unternehmens (Marktpflege, Arbitrage usw.) und Art des von ihm gehandelten Instruments (Wertpapiere, Derivate usw.)	[sofern verfügbar]
Verhältnis zu der Person, auf die sich die übermittelte Verdachtsmeldung bezieht	[Beschreibung aller unternehmensbezogenen, vertraglichen oder organisatorischen Regelungen bzw. Umstände oder Beziehungen]
Ansprechpartner für weitere Auskunftsersuchen	[Ansprechpartner innerhalb des meldenden Unternehmens für weitere Auskunftsersuchen in Bezug auf diese Meldung (z. B. Compliance-Beauftragter) und entsprechende Kontaktangaben: — Vorname(n) und Nachname(n); — Position des Ansprechpartners innerhalb des meldenden Unternehmens;

# Wie muss gemeldet werden?

## **MG:**



Umgehend  
bei Verdacht

Meldung an die FMA

per Post



per Fax



per E-Mail



per Telefon



(schriftliche Bestätigung  
nachzureichen)

## **MAR:**



Umgehend  
bei Verdacht

Meldung an die FMA

Ausschliesslich **elektronisch**



*Formular wird auf FMA-Website  
zur Verfügung gestellt*

# Weitere Vorschriften zu Verdachtsmeldungen



## STOR (Suspicious Transaction and Order Reports)

- Schaffung und Aufrechterhaltung von **wirksamen Regelungen, Systemen und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung** von verdächtigen Aufträgen und Geschäften
  - angemessenes Verhältnis zu Umfang, Grösse und Art der Geschäftstätigkeit
- Regelmässige effiziente und umfassende **Schulungsmassnahmen** für das Personal, das an der Überwachung, Aufdeckung und Identifizierung von Geschäften und Aufträgen beteiligt ist, sind vorgesehen
  - angemessenes Verhältnis zu Umfang, Grösse und Art der Geschäftstätigkeit
- **Übertragungsmöglichkeit der Überwachung** von Geschäften auf eine andere Person
  - Aber: **keine** Übertragung der STOR-Meldepflicht selbst
- **Indikatoren für Marktmanipulation** in Anhang zur MAR und Anhang II zur del. VO (EU) 2016/522

# Aufsichtsrechtliche Prüfung 2020

## Prüfgebiet Verdachtsmitteilung nach MG



### 1. Interne Weisungen

- Weisungen und allfällige Prozessbeschreibungen
- Anforderungen zur Meldung von Verdachtsfällen
- Interne Indikatoren für ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation
- Informationsfluss bzw. Geheimhaltungspflicht

### 2. Meldungen

- Prüfung der Verdachtsmitteilungen

#### Vermögensverwaltungsgesellschaften: Prüfungsschwerpunkt 2 Verdachtsmitteilung nach MG

Thema: Verdachtsmitteilung nach MG (kritische Beurteilung)

Grundlage zum Auftrag: Die FMA kann gestützt auf Art. 41 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) von den Vermögensverwaltungsgesellschaften und ihren Revisionsstellen sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen. Gestützt auf Ziff. 5.1 der FMA-Richtlinie 2016/2 kann die FMA jederzeit eine ausserordentliche Revision anordnen.

Betroffene Intermediäre: Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2003/6/EG	Art. 6 Abs. 9	
Level 2	Richtlinie 2004/72/EG • Art. 1 Ziff. 3 • Art. 7 - 11	
	Richtlinie 2003/6/EG	MG
nat. Umsetzung	Richtlinie 2003/6/EG • Art. 6 Abs. 9 Richtlinie 2004/72/EG • Art. 1 Ziff. 3 • Art. 7 - 11	Art. 6 - 7 Art. 3 Abs. 1 Bst. g Art. 7 MV
Verweise auf andere EU Regularien	Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MIFID II) Verordnung (EU) 2016/679	

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

Prüfung # 1	Verfügt die VVGes über einen Prozess in Bezug auf die Erstattung von Verdachtsmeldungen gemäss Marktmissbrauchsgesetz (MG)? Wenn ja, wie ist dieser ausgestaltet und wie wird dieser konkret gelebt?
Prüfung # 2	Stellt die VVGes sicher, dass die die Meldung erstattende Person niemand anderen, insbesondere nicht die Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, oder Personen, die mit letzteren in Beziehung stehen, über die erfolgte Meldung unterrichtet hat, es sei denn, dies geschieht aufgrund gesetzlicher Bestimmung?

## **Claudia Gantner**

Spezialistin Aufsicht, Bereich Wertpapiere und Märkte

## **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

Liechtenstein

Tel. +423 236 74 40

[claudia.gantner@fma-li.li](mailto:claudia.gantner@fma-li.li)

